



Gut gesichert Gutes tun

Sicherheit im Ehrenamt

Vorwort

Wer haftet?

Die private Haftpflichtversicherung

Unfall im Ehrenamt

Wann schützt die gesetzliche Unfallversicherung?
Welche Berufsgenossenschaft ist zuständig?
Privater Schutz

Ehrenamtliche vor Risiken schützen

Was kann der Träger tun?
Welche Versicherung für welches Risiko?

Punkt für Punkt: Ihre Sicherheit im Ehrenamt

„Checkliste“ für Ehrenamtliche

Inhalt

Es wird schon nichts passieren...

Das Ehrenamt hat Konjunktur. Die Bedeutung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements wächst – nicht zuletzt im Zuge der Diskussionen um eine Reform des Sozialstaates. Ob in der Kirchengemeinde, einem Wohlfahrtsverband, im Sportverein, in der Gemeinde oder einer Bürgerinitiative: Ohne die Bereitschaft zu freiwilliger Tätigkeit wäre unser Gemeinwesen kaum vorstellbar.

Über Haftungs- und Unfallrisiken sowie Versicherungsschutz im Ehrenamt besteht große Unsicherheit und Unwissenheit. Hinzu kommt, dass das Problem des Versicherungsschutzes im Ehrenamt viele Facetten hat, die für den einzelnen Bürger, aber auch für Vereine und Initiativen oft schwer zu durchschauen sind.

Ein Bürger, der in einem Ehrenamt aktiv wird, will sich in erster Linie für andere Menschen engagieren. Überlegungen zur eigenen Absicherung im Rahmen des Ehrenamtes spielen oft zunächst keine Rolle.

Doch wer sich für ein Ehrenamt entscheidet, sollte abklären, in welchem Umfang Versicherungsschutz gewährleistet ist – über die gesetzliche Unfallversicherung, den Träger der ehrenamtlichen Arbeit und über privaten Versicherungsschutz. Denn Lücken im Versicherungsschutz können schwerwiegende Folgen haben.

Was, wenn der Ehrenamtliche selbst bei seiner Tätigkeit verletzt wird? Oder wenn einem anderen ein Schaden entsteht? Viele Bürger handeln nach dem Motto: Es wird schon nichts passieren ...

Das soziale Engagement für andere Menschen darf nicht durch Unachtsamkeit in der Vorsorge bestraft werden. Wer Gutes tut, muss auch im Ernstfall richtig abgesichert sein.

Wer haftet im Schadensfall?

... und dann passiert es doch! Durch Unachtsamkeit oder Missgeschick kommt eine andere Person zu Schaden. Oder der Ehrenamtliche beschädigt Eigentum des Trägers. Wer haftet dann? Wie kann der einzelne Engagierte gegen Haftungsansprüche abgesichert werden?

Wer Schäden verursacht, muss dafür haften. Das gilt grundsätzlich auch für Ehrenamtliche. Der Geschädigte entscheidet, an wen er Schadensersatzansprüche stellt: an den Ehrenamtlichen, den Träger oder gegebenenfalls beide.

Wer im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit viel Kontakt mit Menschen hat, etwa mit Kranken oder Jugendlichen, trägt ein höheres Risiko, einen Schaden zu verursachen. Deshalb haften Ehrenamtliche selbst nur eingeschränkt, wenn sie im Ehrenamt einen so genannten Drittschaden verursachen. Für sie besteht in der Regel ein Freistellungsanspruch gegen die in voller Höhe haftende Trägerorganisation. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften Ehrenamtliche im Verhältnis zu den geschädigten Dritten selbst.

Wer mit Absicht einen anderen verletzt oder schädigt, tut dies mit Vorsatz. Grob fahrlässig handelt, wer sehr einfache und nahe liegende Erwägungen außer Acht lässt, die einen Schaden verhindern hätten.



Die private Haftpflicht- versicherung

Der einzelne Ehrenamtliche kann und sollte sich auch privat gegen Schadenersatzansprüche schützen. Die private Haftpflichtversicherung ist unverzichtbar und schützt den Einzelnen und seine Familie umfassend vor Haftungsansprüchen. Nur öffentliche oder gesetzlich ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnete Ehrenämter sowie solche, bei deren freiwilliger Tätigkeit es sich um eine so genannte „verantwortliche“ Tätigkeit handelt, sind vom Schutz der privaten Haftpflichtversicherung ausgeschlossen – wenn sie in Ausübung ihres Amtes einen Schaden verursachen. Dies gilt zum Beispiel für Gemeinderäte, Betriebsräte und verantwortlich leitende Ämter in Vereinen. Freiwillige in Ehrenämtern der Städte und Kommunen sind über die öffentliche Hand geschützt, die in aller Regel haftet.

Die Haftung für die im Ehrenamt oder im Dienst verursachten Schäden ist meist über den Kommunalen Schadenausgleich, eine Art Umlagesystem der Kommunen, oder eine Haftpflichtversicherung geregelt. Ehrenamtliche in Vereinen sollten über eine besondere Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung gesichert sein.

Für sonstige freiwillige Tätigkeiten, die nicht mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind, besteht in aller Regel Versicherungsschutz durch die private Haftpflichtversicherung.

Ehrenamtlich engagierte Bürger, die sich freiwillig und unentgeltlich für andere engagieren, tragen eine große Verantwortung. Sie bringen Zeit, Kraft und Engagement ein für Ziele und Aktivitäten, die anderen Mitbürgern zugute kommen. Jede Initiative, jede Organisation, die Ehrenamtliche beschäftigt, sollte ihrerseits der Verantwortung gegenüber den einzelnen Engagierten Rechnung tragen und sie vor haftungsrechtlichen Risiken schützen. Dieses Risiko sollte klar der Organisation als Träger des ehrenamtlichen Engagements zugewiesen werden: Vereine und Initiativen sollten in ihrem Auftrag tätige Ehrenamtliche und freiwillig Engagierte in jedem Fall von der Haftung für Schäden durch Fahrlässigkeit freistellen.

Der Haftpflicht-Versicherungsschutz des Einzelnen sowie des Trägers sollte in diesen Fällen immer über eine Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung sichergestellt werden.

Vereine und Organisationen, die Ehrenamtliche beschäftigen, sollten ihre freiwilligen Helfer von der Haftung für Schäden durch Fahrlässigkeit freistellen. Der Verein und seine Helfer sollten über eine Vereinshaftpflichtversicherung gesichert sein. Freiwillig Engagierte, die kein leitendes Amt im Verein bekleiden, sind in der Regel auch durch die private Haftpflichtversicherung geschützt.



Ein Unfall im Ehrenamt

Wann schützt die gesetzliche Unfallversicherung?

Wer sich ehrenamtlich engagiert, ist in vielen Fällen – ebenso wie Arbeitnehmer – durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Das gilt grundsätzlich für Ehrenamtliche bestimmter Organisationen wie z. B. der Caritas, der Diakonie und anderer Wohlfahrtsverbände. Auch Betriebsräte, ehrenamtliche Gemeinderäte und Beiräte sind geschützt.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und bei öffentlich-rechtlichen Trägern, z. B. den Kommunen, die Unfallkassen und die Gemeindeunfallversicherungsverbände. Der Versicherungsschutz entsteht nicht durch Abschluss eines Vertrages, sondern kraft Gesetzes.



Laut Sozialgesetzbuch ist kraft Gesetzes durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt, wer ehrenamtlich tätig ist:

- im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege
- für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
- an Aus- und Fortbildungsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen, Tageseinrichtungen für Kinder oder schulische Betreuungsmaßnahmen, allgemein- oder berufsbildenden Schulen und Hochschulen oder an Ausbildungsmaßnahmen für diese Tätigkeit teilnimmt

Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nur dann geschützt, wenn sie in gewählten Gremien mitarbeiten oder im Gottesdienst tätig sind (z. B. als Messdiener).

In den Verbänden ehrenamtlich tätige Personen sind ausdrücklich nur in der Landwirtschaft und für öffentlich-rechtliche Körperschaften gesetzlich unfallversichert.

Ehrenamtliche, deren Tätigkeit nicht im Rahmen der Pflichtversicherung im Gesetz aufgeführt ist, sind in der Regel nicht gesetzlich unfallversichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt nur dann ein, wenn der mit dem Träger festgelegte Arbeitsrahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit genau beachtet wurde – wenn also der Unfall unmittelbar bei der Ausübung des Amtes oder auf dem Weg zum Ort der Tätigkeit geschehen ist. Private Umwege sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Ist die Erwerbsfähigkeit durch den Unfall oder durch eine Berufskrankheit im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens zu 20 % vermindert, hat der Geschädigte ab der 26. Woche nach dem Unfall einen Anspruch auf eine Verletztenrente.

Wer eine Initiative oder einen Verein gründen will, sollte sich in jedem Fall über die Möglichkeiten des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für die ehrenamtlichen Mitstreiter erkundigen.

Die Anmeldung bei den Berufsgenossenschaften ist sogar Pflicht.

Den gesetzlichen Unfallschutz regeln Berufsgenossenschaften und Unfallkassen:

- **Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**

Sie erfasst die Ehrenamtlichen der Träger im Gesundheitswesen und der freien Wohlfahrtspflege.

www.bgw-online.de

- **Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**

Die VBG ist zuständig für Kirchenverwaltungen, religiöse Gemeinschaften, Berufs- und Sozialverbände, Sportvereine sowie Vereine und Organisationen, die der Erholung, Belehrung, Unterhaltung und Geselligkeit dienen. www.vbg.de

- **Die Unfallkassen oder die Gemeindeunfallversicherungen**

Ehrenamtliche im öffentlichen Bereich, wie zum Beispiel kommunale Mandatsträger, Wahlhelfer, Elternvertreter, Patientenfürsprecher in Städtischen Kliniken und Schülerlotsen, sind über die Unfallkassen oder die Gemeindeunfallversicherungen geschützt. www.unfallkassen.de

Privater Schutz

Für einen umfassenden Risikoschutz im Falle eines Unfalls ist eine private Absicherung sowohl als Alternative als auch als Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung unverzichtbar.

Die private Unfallversicherung kann vom Träger als Gruppenunfallversicherung für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter abgeschlossen werden. Der Ehrenamtliche kann sich auch selbst mit einer privaten Unfallversicherung absichern.

Die private Unfallversicherung leistet grundsätzlich bei Unfällen in allen Lebensbereichen, auf der ganzen Welt, rund um die Uhr. Sie kann aber auch – als Ausschnittsdeckung – auf den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit beschränkt werden.

Kernleistung der privaten Unfallversicherung ist die Leistung bei Invalidität, also einer dauerhaften körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung des Versicherten durch den Unfall. Ob und in welchem Umfang der Versicherte dabei auch berufs- oder erwerbsunfähig ist, spielt – anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung – keine Rolle. Die Leistung wird schon vom kleinsten messbaren Invaliditätsgrad an erbracht. Damit kann etwa ein behindertengerechter Umbau der Wohnung finanziert werden. Auch eine Unfallrente kann vereinbart werden: Sie wird in der Regel ab einer Invalidität von 50 Prozent fällig.

Zu den Leistungen der privaten Unfallversicherung gehören je nach Vereinbarung aber auch z. B. Tagegeld, Genesungsgeld und Todesfallleistungen.

Die Zahlungen aus der privaten Unfallversicherung werden nicht mit anderen Leistungen, etwa der gesetzlichen Unfallversicherung oder Schadensersatzansprüchen, verrechnet, sondern erfolgen unabhängig davon stets in voller Höhe.



Ehrenamtliche vor Risiken schützen

Was kann der Träger tun?

Das Engagement der Menschen, die in ihrer Freizeit ehrenamtlich etwa jugendliche Sportler betreuen, Kranke besuchen oder für die Verbesserung des eigenen Wohnumfeldes kämpfen, verdient große Wertschätzung. Sie tun dies unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist jedoch oft mit höheren Risiken verbunden. Der Ehrenamtliche selbst kann einen Unfall erleiden oder im Rahmen seines Engagements einen anderen schädigen. Vor diesen Risiken sollten sie weitestgehend geschützt und von ihnen entlastet werden. So sollte sich jede Organisation, die Freiwillige beschäftigt, verpflichtet fühlen, die ehrenamtlich Engagierten so weit wie möglich abzusichern.

Das Ehrenamt bedeutet heute nicht mehr jahrzehntelange Dienste für den gleichen Verein. Arbeits- und Privatleben sind mehr und mehr von Veränderung und Flexibilität geprägt. Die freiwillig Engagierten sind selbstbewusste Bürger, die sich nicht nur in traditionelle Vereine und Verbände einbringen.

Immer mehr werden, auch zeitlich begrenzt, in Bürgerinitiativen oder Selbsthilfegruppen aktiv. So müssen auch Träger ehrenamtlicher Arbeit ihren Helfern Anreiz bieten – am besten durch umfassenden Risikoschutz.

Vereine und Initiativen, in denen sich Ehrenamtliche engagieren, können viel zum Schutz ihrer Ehrenamtlichen tun und die Risiken, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen sind, erheblich verringern.

Träger freiwilligen Engagements sollten ihre ehrenamtlichen Mitstreiter grundsätzlich von der Haftung für Schäden durch einfache Fahrlässigkeit ausdrücklich freistellen. Auch die Kosten für Sachschäden durch leichte Fahrlässigkeit, die im Rahmen der Tätigkeit eines Ehrenamtlichen an seinem eigenen Eigentum oder am Eigentum der Organisation entstehen, sollten von dieser Organisation übernommen werden.

Eine fachkundige Person sollte den Mitgliedern und Helfern als Ansprechpartner in Haftungs- und Versicherungsfragen zur Verfügung stehen.

Viele Ehrenamtliche sind durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt – doch die Leistungen reichen oft nicht aus, um den Lebensunterhalt zu sichern. Zusätzlicher privater Versicherungsschutz ist wichtig.

Welche Versicherung für welches Risiko?

Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung

Diese Versicherungen schützen gegen Haftpflichtansprüche an die Einrichtung. Die Ehrenamtlichen sollten ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sein. Eine genaue Beschreibung der Tätigkeit sollte schriftlich festgehalten werden.

Die Versicherung zahlt Entschädigungen bei berechtigten Schadenersatzansprüchen und wehrt gegebenenfalls unberechtigte Ansprüche ab.

Gruppenunfallversicherung

Kommen freiwillig Engagierte während der ehrenamtlichen Tätigkeit durch einen Unfall selbst zu Schaden, leistet die private Gruppenunfallversicherung. Vor allem für Ehrenamtsbereiche, die nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt sind, wie etwa Vorstandsämter in Vereinen und Verbänden, ist der Schutz durch eine Gruppenunfallversicherung unverzichtbar.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist eine sinnvolle Ergänzung zur Gruppenunfallversicherung, die Träger ihren Ehrenamtlichen über einen preiswerten Rahmenvertrag bieten können. Die vereinbarte Rente wird unabhängig von der Ursache der Einschränkung in der Regel ab 50 % Berufsunfähigkeit geleistet.

Als Voraussetzung für eine volle staatliche Erwerbsminderungsrente gilt die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten für Berufsanfänger nicht mehr: Versicherte, die vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind, müssen nun nur in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge gezahlt haben. Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.

Dennoch ist der Schutz einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung für jüngere Berufstätige besonders wich-

tig: Im Zuge der Rentenreform 2002 erhalten alle Versicherten, die nach dem 1. Januar 1961 geboren wurden, nur noch eine Erwerbsminderungsrente mit stark reduzierten Leistungen, die die früheren Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten ersetzt.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Sie schützt Vereins- und Verbandsvorstände vor der Haftung für durch ihr Verschulden entstandene Vermögensverluste.

Vertrauensschadenversicherung

Diese Versicherung schützt Organisationen, Betriebe und Vereine vor Vermögensschäden, die Mitarbeiter vorsätzlich verursachen. Verluste durch Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung werden ausgeglichen.

Dienstreiserahmenversicherung (Dienstreisekaskoversicherung, Rabattverlustversicherung)

Sie fängt finanzielle Verluste auf, die dem Ehrenamtlichen im Falle eines Unfalls mit dem eigenen PKW entstehen. Oft sind freiwillig Engagierte für ihr Ehrenamt mit dem eigenen Auto unterwegs. Für Unfallschäden am eigenen Fahrzeug kommt zunächst die eigene Kaskoversicherung auf. Die vereinbarte Selbstbeteiligung und den Verlust des Schadenfreiheitsrabatts in der Haftpflicht- und Kaskoversicherung gleicht die Dienstreiserahmenversicherung aus. Sie tritt auch dann ein, wenn der Ehrenamtliche selbst keine Kaskoversicherung abgeschlossen hat.

Rechtsschutzversicherung

Auch Kosten für Rechtsstreitigkeiten können Ehrenamtlichen entstehen; etwa, wenn sie durch eine andere Person, die nicht Mitglied der Organisation ist, zu Schaden kommen und Ersatzansprüche geltend machen. Hier hilft die Rechtsschutzversicherung (die Haftpflichtversicherungen dagegen schützen den Träger vor unberechtigten Schadenersatzansprüchen). Sie leistet aber auch für die Verteidigung etwa in verkehrsrechtlichen Bußgeldangelegenheiten oder – unter bestimmten Voraussetzungen – für die strafrechtliche Verteidigung. In solchen Fällen trägt die Rechtsschutzversicherung die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten.

Punkt für Punkt: Sicherheit im Ehrenamt

Ehrenamtliche sollten sich nicht scheuen, mit ihrer Organisation über Fragen des Versicherungsschutzes und der Regelungen im Falle eines Schadens zu sprechen. Wer ehrenamtlich tätig ist oder sich freiwillig engagieren will, sollte die damit verbundenen Risiken und den Umfang seiner Absicherung über den Träger genau kennen. Der folgende Fragenkatalog hilft dem Einzelnen, wichtige Fragen zur Absicherung im Ehrenamt zu klären.

Zunächst ...

- Wer ist Ansprechpartner im Haftpflicht- oder Versicherungsfall?

Wer haftet?

- Hat der Träger eine Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen?
- Sind dort auch die Ehrenamtlichen abgesichert?
- Müssen Ehrenamtliche bei grober Fahrlässigkeit mit Regressforderungen des Trägers rechnen?
- Gibt es eine Vereinbarung mit der Einrichtung über Ihre Aufgaben?
- Ist eine solche Vereinbarung Voraussetzung für den Versicherungsschutz über den Träger?





Was passiert im Falle eines Unfalls?

- Bei welcher Berufsgenossenschaft ist der Träger versichert?
- Hat die Einrichtung eine private (Gruppen-)Unfallversicherung auch für die Ehrenamtlichen abgeschlossen? Wenn ja: Wie hoch sind die Versicherungssummen?
- Müssen die Ehrenamtlichen namentlich genannt sein, um Versicherungsschutz zu haben?

Rund ums Auto

- Benutzen Sie Ihr eigenes Auto im Ehrenamt?
- Wer haftet für den Rabattverlust bei einem Haftpflichtschaden?
- Wer bezahlt den Schaden an Ihrem Fahrzeug?
 - Sie selbst
 - Die Einrichtung
 - Dienstreisekasko, Dienstreiserahmenversicherung
 - Eigene Kaskoversicherung (Selbstbeteiligung und Rabattverlust werden erstattet?)

Erkundigen Sie sich auch nach der Möglichkeit, sich über günstige Rahmenverträge der Einrichtung zu versichern (z. B. mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung).

FRAGEN ZUR PRIVATEN VORSORGE:

Haben Sie ...

- eine private Haftpflichtversicherung?
 - Ist Ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Versicherungsschutz einbezogen?
- eine private Unfallversicherung?
 - Welche Leistungen sind vereinbart?
- eine Kaskoversicherung für den privaten PKW?
 - Wie hoch ist die vereinbarte Selbstbeteiligung?